

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Haupt- und Personalamt</b>	Nr. <b>128/2015</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Antrag der FWG-Kreistagsfraktion zur Einkaufsgemeinschaft KoPart

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	25.09.2015
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	02.10.2015
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Herr KK Dr. Funke	23.10.2015

**Finanzielle Auswirkungen:**  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreis Warendorf tritt der KoPart e.G. nicht bei.

## Erläuterungen:

- I. In der Sitzung des Kreistags vom 26.06.2015 wurde über den Antrag der FWG-Kreistagsfraktion zur Einkaufsgemeinschaft KoPart (Antrag 096/2015) folgender einstimmiger Beschluss gefasst:

„Die Kreisverwaltung des Kreises Warendorf prüft die Möglichkeit des Beitritts und die Synergieeffekte der Einkaufsgemeinschaft KoPart mit dem Ziel, die Potentiale der KoPart bei anstehenden Entscheidungen zur Beschaffung in allen wirtschaftlich aktiven Bereichen zu nutzen.

Die Kreisverwaltung stellt die Einkaufsgemeinschaft für NRW Kommunen KoPart im zuständigen Ausschuss vor und formuliert einen inhaltlichen Beschlussvorschlag, über den in der darauf folgenden Sitzung des Ausschusses der Beschluss gefasst wird.“

- II. Im Nachgang zu diesem Beschluss wurde seitens der Zentralen Vergabestelle (ZVS) im Haupt- und Personalamt geprüft, ob ein Beitritt zu der Genossenschaft Vorteile wirtschaftlicher und/oder verwaltungstechnischer Art mit sich bringt.

Die ZVS hat in diesem Zusammenhang Kontakt zu den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufgenommen, die bereits Mitglied der e.G. sind. Dies sind Ennigerloh, Oelde, Sassenberg und Warendorf. Beschaffungen über die KoPart wurden nach hiesiger Kenntnis von den vorgenannten Kommunen bisher nicht getätigt.

Eine Kommune wollte eine größere Beschaffung über die KoPart abwickeln. Neben dem eigentlichen Beschaffungswert hätte eine Gebühr in Höhe von 3 % entrichtet werden müssen, wodurch zusätzliche Kosten in Höhe von 9.000 € entstanden wären. Die Beschaffung über KoPart wurde nicht weiterverfolgt.

Eine weitere Kommune hat bislang lediglich – kostenfreie – Beratungsleistungen in Anspruch genommen.

- III. Aus Sicht der Verwaltung ist ein Beitritt zur KoPart e.G. nicht erforderlich, da alle Beschaffungen zentral und dadurch auch schneller sowie ohne weitere Kosten von der Kreisverwaltung selbst erfolgen. Die in der Kreisverwaltung zuständigen Stellen sind durch ihre Erfahrungen in dem Bereich der Beschaffung fachlich geeignet, die anfallenden Beschaffungen zu tätigen. Durch die Einrichtung der Zentralen Vergabestelle wurde überdies eine funktionstüchtige Einheit gebildet, die – sofern eine Beteiligung notwendig ist – die Beschaffungen begleitet bzw. durchführt.

### 1. Beschaffungswege

Die Beschaffungen erfolgen über verschiedene Wege. Hierbei ist zu differenzieren:

#### a. Beschaffungen bis 1.000 € (VOL) bzw. 2.000 € (VOB)

Beschaffungen, die die Wertgrenze von 1.000 € (VOL) bzw. 2.000 € (VOB) nicht überschritten, werden direkt über das Internet ohne das Einholen von vergleichba-

ren Preisangaben getätigt. Zeitlich stellt dieses Verfahren die schnellste Beschaffungsmöglichkeit dar.

*b. Beschaffungen bis 15.000 € (VOL) bzw. 20.000 € (VOB)*

Bei einer Beschaffung bis zu einer Grenze von 15.000 € (VOL) bzw. 20.000 € (VOB) ist die sog. freihändige Vergabe möglich. Hierbei werden aus Gründen der Transparenz, des Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung mehrere Angebote eingeholt. Gesetzlich vorgeschriebene zeitliche Fristen sind hier nicht zu beachten, so dass auch bei dieser Art der Beschaffung eine schnelle Abwicklung möglich ist.

*c. Beschaffungen über 15.000 € (VOL) bzw. 20.000 € (VOB)*

Ab einem Beschaffungswert von 15.000 € (VOL) u. 20.000 € (VOB) wird vergaberechtskonform auf die förmlichen Beschaffungsverfahren zurückgegriffen. Zur Übersendung der Ausschreibungsunterlagen wird hier größtenteils das Internet verwandt, direkte Käufe jedoch sind nicht möglich.

Beschränkte Ausschreibungen brauchen mind. 3 Wochen bis zur Auftragserteilung, öffentliche Ausschreibungen mind. 5 Wochen, abhängig vom Auftragsgegenstand. Einerseits sind einzuhaltende Fristen zu beachten, andererseits ist der Arbeitsaufwand, ungleich höher, weil es sich um ein förmliches Verfahren handelt.

Je nach Beschaffungsgut ist die fachtechnische Prüfung von unterschiedlicher Dauer.

*d. Rahmenverträge*

Schließlich hat der Kreis Warendorf mit verschiedenen Anbietern bereits Rahmenvereinbarungen getroffen. Hierbei handelt es sich um Aufträge, die ein Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergibt, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis.

Beispiele für derartige Rahmenverträge sind die RV Büromöbel, RV Bürobedarf, RV Software, RV Handwerkerleistungen für kleinere Instandsetzungsarbeiten, RV Grünflächenpflege, RV CITEQ, RV Beschaffung von Digitalfunktechnik, etc.

## **2. Vorteile der Beschaffungen durch die Kreisverwaltung**

Die Beschaffung durch die Kreisverwaltung selbst – ohne die Einschaltung eines Dritten, wie der KoPart e.G. – bietet erhebliche Vorteile.

*a. Zeitfaktor*

So ist zunächst zu berücksichtigen, dass die o. g. Beschaffungswege von hier schnell besritten und zurückgelegt werden können. Die Einschaltung eines Dritten führte zu Verzögerungen. Dies gilt für sämtliche Beschaffungsarten. Zu einer raschen und verzugsweisen Beschaffung trägt dabei insbesondere auch bei, dass hier in der Kreisverwaltung eine Konnexität zwischen Beschaffungsstellen, zentraler Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt gegeben ist. Unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist die Arbeitsweise durch das Bestreben gekennzeichnet, die Beschaffungen so schnell wie möglich zu erledigen.

*b. Größere Individualität*

Ferner ist gerade bei individuellen Gütern eine Beschaffung über einen Dritten nicht angezeigt, da die Belange des jeweiligen Auftragsgebers zu unterschiedlich sind, als dass Synergieeffekte realisiert werden können. Der jeweils notwendige Individualisierungscharakter ginge bei Anschaffung besonderer Güter verloren.

*c. Keine weiteren Gebühren*

Überdies ist zu beachten, dass – wie bereits anhand des Beispiels unter II. genannt – bei der Beschaffung über die e.G. Gebühren anfallen, die je nach Beschaffung variieren:

- bei einer Individualbeschaffung wird die Gebühr individuell vereinbart
- bei der Beschaffung von Massengütern: Berechnen eines prozentualen Anteils des beschafften Wertes des konkreten Produktes
- im Katalog-Verfahren: Berechnen eines prozentualen Anteils des Bruttobestellvolumens

Diese zusätzlichen Kosten fallen bei einer Beschaffung durch die hiesigen Beschaffungsstellen und die Zentrale Vergabestelle nicht an.

Der Abwägungsprozess ergibt mithin aufgrund der genannten Vorteile, dass seitens der Verwaltung ein Beitritt zur KoPart e.G. als nicht notwendig erscheint. Die bereits jetzt existierenden Strukturen der Kreisverwaltung garantieren rechtmäßige, schnelle und wirtschaftliche Beschaffungen.

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat